

**Stadtgemeinde Herzogenburg**  
**Verw.bezirk: St. Pölten**  
**Land: Niederösterreich**

## KUNDMACHUNG VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Herzogenburg vom 4. Mai 2020 über die Neufestlegung der Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters beträgt gemäß § 15 (1) des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 für die Kategorie 5.001 – 10.000 Einwohner, 55% des Ausgangsbetrages nach § 2.

### § 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 39 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 3

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 4

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt für den Ortsteil Gutenbrunn 20% und für den Ortsteil St.Andrä a.d.Tr. 23% des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 6

Dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 9 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 7

Diese Verordnung tritt mit dem, der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 16.03.2009 außer Kraft.

Herzogenburg, 04.05.2020

Angeschlagen am: 06.05.2020  
Abzunehmen am: 21.05.2020

Der Bürgermeister:

Mag. Christoph Artner

